BSU LEGAL

Abwicklung von Eisenbahnunfällen – Zivilrechtliche Haftung

F/E/R-Workshop „Recht für Eisenbahner“ am 19./20. April 2018 in Dortmund

Gliederung

- Einleitung
- Gefährdungshaftung (Haftpflichtgesetz)
- Verschuldensabhängige Haftung
  - Vertragliche Haftung
  - Deliktische Haftung
- Arbeitsrechtliche Besonderheiten

Beteiligte Personen (unvollständiger Überblick)

- Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Fahrzeugeigentümer und -halter, ECM
- Infrastrukturunternehmen
- Mitarbeiter (Tf, Wagenmeister, Betriebsleiter, Fdl, etc.)
- Versender/Empfänger von Waren, Spediteure
- Reisende
- Grundstückseigentümer
- bei BÜ-Unfällen auch: Straßenverkehrsteilnehmer, Straßenbaulastträger

System der Haftung

- Unterscheidung:

Gefährdungshaftung (§§ 1 HPflG, 1 ProdHaftG)

⇕

Verschuldenshaftung (§§ 280, 823 BGB)

§ 1 HaftPflG

(1) Wird **bei dem Betrieb einer Schienenbahn** oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der **Betriebsunternehmer** dem Geschädigten zum **Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht ist **ausgeschlossen**, wenn der Unfall durch **höhere Gewalt** verursacht ist.

(3) Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, wenn eine
1. zur Aufbewahrung angenommene Sache beschädigt wird;
2. beförderte Sache beschädigt wird, es sei denn, daß ein Fahrgast sie an sich trägt oder mit sich führt.

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Anwendungsbereich
  - Räumlich: Deutschland
  - Persönlich: EVU + EIU
    - Begriff der „Schienenbahn“

Schienenbahn?

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Anwendungsbereich
  - Räumlich: Deutschland
  - Persönlich: EVU + EIU
    - Begriff der „Schienenbahn“
    - Begriff des „Betriebsunternehmers“

Betriebsunternehmer i. S. v. § 1 HaftPflG

- Natürliche oder juristische Person
- Nutzung einer Bahn **für eigene Rechnung**
  - Betreiben im eigenen Namen und
  - im eigenen Interesse
- **Verfügung** über den Betrieb
  - Haltereigenschaft genügt nicht
  - Kontrolle des Fahrzeugzustands genügt nicht

➡ **Trifft nicht unmittelbar die Eisenbahner**

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Anwendungsbereich
- Auch zwischen EIU und EVU
- **Kein Verschulden** erforderlich
- Sach- und Personenschäden
- „bei dem Betrieb“

Betriebsbezogenheit

„bei dem Betrieb“

innerer Zusammenhang

- kausaler Zusammenhang
- mit Betriebshandlung- oder -einrichtung
- Mitwirkung genügt
- Möglichkeit des Zusammenhangs genügt

äußerer Zusammenhang

- näherer zeitlicher und örtlicher Zusammenhang
- mit bestimmtem Betriebsvorgang
- Unfall bei Beförderungstätigkeit genügt

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Haftungsausschluss bei
  - Höherer Gewalt (§ 1 Abs. 2 HaftPflG)

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt = Einwirkung von außen

+

Außergewöhnlichkeit

+

Unabwendbarkeit

Höhere Gewalt und (Un-)Wetter

OLG Celle zu Orkan Kyrill (U. v. 13.04.2011 – 14 U 146/10):

„Es ist **weder außergewöhnlich noch unabwendbar**, dass bei Sturm Bäume umfallen und auf die Schienentrasse gelangen können. …

Bereits zwei Tage zuvor waren erste Unwetterwarnungen herausgegeben worden. …

[Es hätte (auch) dem EIU oblegen, aufgrund] des **vorhersehbaren Orkans** mit den damit verbundenen Risiken … ggf. **den Verkehr auf ihrem Schienennetz zu untersagen**."

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Haftungsausschluss bei
  - Höherer Gewalt (§ 1 Abs. 2 HPflG)
  - Aufbewahrten und beförderten Sachen (§ 1 Abs. 3 HPflG)

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Gesetzliche Haftungsbegrenzung (§§ 9 f. HPflG)

§ 9 HaftPflG

Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle der **Tötung oder Verletzung eines Menschen** für **jede Person** bis zu einem Kapitalbetrag von **600.000 Euro** oder bis zu einem Rentenbetrag von **jährlich 36.000 Euro**.

§ 10 HaftPflG

(1) Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet für **Sachschäden** nur bis zum Betrag von **300.000 Euro**, auch wenn durch **dasselbe Ereignis** mehrere Sachen beschädigt werden.

(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Entschädigungen zu leisten, die insgesamt den Höchstbetrag von 300.000 Euro übersteigen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beschädigung von **Grundstücken**.

Gefährdungshaftung nach § 1 HaftPflG

- Gesetzliche Haftungsbegrenzung (§§ 9 f. HPflG)
- Konkurrenz zu anderen Anspruchsgrundlagen

  weitergehende Ansprüche unberührt, § 12 HPflG
- Schmerzensgeld erfasst
- Mitverschulden (§ 4 HaftPflG)

§ 4 HaftPflG

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, **so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

Verschuldenshaftung

- Vertragliche Haftung, §§ 280 ff. BGB

⇕

- Deliktische Haftung, §§ 823 ff. BGB

§ 280 BGB

(1) **Verletzt** der Schuldner eine **Pflicht** aus dem **Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung **nicht zu vertreten** hat.

Vertragliche Haftung

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung
- **Vorsätzlich oder fahrlässig** (§ 276 Abs. 2 BGB)

§ 276 BGB

(1) Der Schuldner hat **Vorsatz und Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der § § 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht** lässt.

Allgemeiner Sorgfaltsmaßstab

Rheinweiler-Urteil des BGH v. 10.10.1978:

Die gebotene Sorgfalt ergibt sich daraus,

> *„was ein verantwortliches Organ eines Eisenbahnunternehmens nach dem jeweiligen Stand der Technik als verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Fachmann für das Eisenbahnwesen für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die den Umständen nach zumutbar sind“.*

Vertragliche Haftung

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung
- **Vorsätzlich oder fahrlässig** (§ 276 Abs. 2 BGB)
- Vermögensschaden
- Kausalität Pflichtverletzung - Schaden

Vertragliche Haftung

- Verschulden vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Zurechnung bei Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)

§ 278 BGB

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten **wie eigenes Verschulden**.

Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Begründet keine Haftung des Erfüllungsgehilfen

Vertragliche Haftung

- Verschulden vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Zurechnung bei Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
- … auch bei Mitverschulden (§ 254 Abs. 2 BGB)

➡ **Trifft unmittelbar nur die Vertragspartner**

Vertragliche Haftung

- Verschulden vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Zurechnung bei Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
- … auch bei Mitverschulden (§ 254 Abs. 2 BGB)
- Unbegrenzte Haftung
- Schmerzensgeld
- Vertragliche Gestaltung beachten! (§ 241 Abs. 2 BGB)
- Sonderregeln beachten! (z. B. §§ 407 ff. HGB)

§ 823 BGB

(1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein **den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz** verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Deliktische Haftung

- Vom Vertrag unabhängig
- Verletzung von Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstigem Recht
- **Vorsätzlich oder fahrlässig** (entspr. § 276 BGB)
- Vermögensschaden
- Kausalität Verhalten – Verletzung – Schaden

➡ **Kann <u>jeden</u> treffen!**

Deliktische Haftung

- Mitverschulden (§ 254 BGB)
- Verschulden darzulegen und ggf. zu beweisen
- Unbegrenzte Haftung
- Schmerzensgeld und mittelbare Schäden

Deliktische Haftung

- Mitverschulden (§ 254 BGB)
- Verschulden darzulegen und ggf. zu beweisen
- Unbegrenzte Haftung
- Schmerzensgeld und mittelbare Schäden
- Verantwortlichkeit für Dritte:
  - § 31 BGB
  - § 831 BGB

§ 31 BGB

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der **Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter** durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 831 BGB

(1) Wer einen anderen **zu einer Verrichtung bestellt**, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet** oder wenn der **Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden** sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Mehrere Verantwortliche

- Verhältnis zu Dritten
  - gesamtschuldnerische Außenhaftung
  - Ausgleich im Innenverhältnis:
    - gem. § 13 Abs. 1 HPflG/§ 17 StVG nach Verursachung
    - gem. §§ 840, 426 Abs. 1, 254 BGB analog nach Verantwortlichkeit bzw. Verschulden

Regress des Arbeitgebers/der Versicherung?

- Vertragliche Haftung des Ingenieurs?
- Haftung des Unternehmens als Schaden
- Grundsätze des innerbetrieblichen Schadens-ausgleichs!

Arbeitsrechtliche Besonderheiten

- Haftung bei Personenschäden anderer ArbN beschränkt (§§ 104, 105, 110, 111 SGB VII)
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich:
  - Grds. Haftung gem. §§ 280, 823 BGB
  - Haftungsbeschränkung nach Einzelfall (Betriebsrisiko, Versicherbarkeit, gefahrgeneigte Arbeit …)
  - Freistellungsanspruch bei Schädigung 3., falls nicht in Versicherungsschutz einbezogen

Zusammenfassung Zivilrecht

- strenge verschuldensunabhängige Haftung trifft **nicht** den einzelnen Mitarbeiter
- Persönliche Haftung vor allem nach dem verschuldensabhängige Deliktsrecht
- Arbeitsvertragliche Haftung möglich, aber in der Regel zumindest abgeschwächt

BSU LEGAL

Hansastr. 30
D-44137 Dortmund
Telefon +49 231 534 526 0
Telefax +49 231 534 526 10
mail@bsu-legal.de